



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die Gesundheitsämter des Landes Nordrhein-Westfalen

09.04.2020
Seite 1 von 2

Über die Bezirksregierungen, Dezernate 24

Aktenzeichen IV-5 23172
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

MAGS NRW
LANUV NRW
VUP

Lars Richters
Telefon: 0211 4566-272
Telefax: 0211 4566-388
Lars.Richters@mulnv.nrw.de

NRW-Landesverbände von

- Städte- und Gemeindebund
- Städtetag
- Landkreistag
- BDEW
- DVGW
- VKU

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

AGW

- ausschließlich per E-Mail -

Trinkwasseruntersuchungen in Einrichtungen, für die Betretungs- einschränkungen erlassen wurden

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) wird klargestellt, dass

a. nach § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) von den Besuchsverboten des § 2 Besuche ausgenommen sind, die „aus Rechtsgründen“ erforderlich sind. Daher verhindern die in § 2 CoronaSchVO bis zum 19.4.2020 aufgestellten Betretungseinschränkungen für stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen nach rechtlichen Vorgaben – wie die der TrinkwV - zwingend erforderliche Betretungen nicht. Nach TrinkwV geforderte Untersuchungen der Trinkwasserinstallation sind daher weiterhin auch in diesen Einrichtungen möglich und die Betretung ist zu gestatten; und

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

b. nach TrinkwV geforderte Trinkwasseruntersuchungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von medizinischen und sonstigen sensiblen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Einrichtungen (Krankenhäuser, Altenheime, Arztpraxen u.a.) grundsätzlich als „aus Rechtsgründen erforderlich“ im Sinne des § 2 Abs. 2 der Corona-SchVO sind.

Die für die Probennahme in einem betroffenen Objekt erforderliche Personenzahl ist auf eine Person zu begrenzen.

Vor dem Betreten einer betroffenen Einrichtung sollen Absprachen mit den Leitungen getroffen werden, die von den Klarstellungen in a) und b) abweichen können. Die Gründe für eine Abweichung sollten dokumentiert werden.

Im Auftrag
gez. Lieberoth-Leden